

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 10 02 62, 03002 Cottbus

Herrn  
Bernd Rohlfs  
Körnerstr. 35

41464 Neuss

Vorab per E-Mail an:  
b.rohlf.kpfb3akuh@fragenstaat.de

STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-46/22.0802PD**  
ANSPRECHPARTNER Katharina Pfizenmaier  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Karl-Liebknecht-Str. 36  
03046 Cottbus  
TEL +49 (0)355 3574-216  
FAX +49 (0)355 3574-170  
E-MAIL Katharina.Pfizenmaier@bundesimmobilien.de  
INTERNET www.bundesimmobilien.de  
DATUM 21.10.2022

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich ehemaliger Truppenübungsplätze der deutschen Bundeswehr**  
Ihre E-Mail vom 30.09.2022

Sehr geehrter Herr Rohlfs,

in der o. g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 30.09.2022 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA).

Sie bitten um Informationen zu den ehemaligen Truppenübungsplätzen der deutschen Bundeswehr. Konkret begehren Sie eine Auflistung aller ehemaligen Truppenübungsplätze, die auch Angaben zur Nutzungszeit und Fläche zum Zeitpunkt der Aufgabe umfassen soll.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für Anträge nach dem IFG und dem UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite "Frag den Staat". Die BlmA ist jedoch keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Ich gehe davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten. Zudem dürfte es sich bei der von Ihnen beantragten Auskunft nicht um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handeln. Ihr Antrag wird daher von mir ausschließlich nach dem IFG behandelt.

Ich habe den zuständigen Fachbereich um die für die Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlichen Auskünfte gebeten und insofern bereits die Rückmeldung erhalten, dass die BlmA nicht über sämtliche der angefragten Daten verfügt.

Eine statistische Erfassung der Nutzungszeit von militärischen Liegenschaften durch die BlmA erfolgt nicht. Die Entscheidungen über Nutzungsbeginn und -ende werden durch die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium der Verteidigung getroffen. Die BlmA erfährt in der Regel lediglich mittelbar von Nutzungsänderungen bzw. dem Ende der militärischen Nutzung, wenn die jeweilige Liegenschaft insgesamt oder in Teilflächen an die BlmA tatsächlich zurückgegeben wird. Zwischen dem Ende der militärischen Nutzung durch die Bundeswehr und der Rückgabe der entsprechenden Liegenschaft an die BlmA können erhebliche Zeiträume liegen. Die Aufgabe der militärischen Nutzung und Rückgabe fallen dementsprechend nicht zwangsläufig zusammen.

Hinsichtlich des Beginns der militärischen Nutzung einer Liegenschaft ist zudem darauf aufmerksam zu machen, dass die militärische Nutzung einzelner Liegenschaften teilweise bis in Zeit des Deutschen Kaiserreichs zurückreicht und die militärische Nutzung u.U. nur für den Zeitraum vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Wiederinbetriebnahme durch die Bundeswehr unterbrochen war. Soweit diesbezügliche Informationen im Aktenbestand der BlmA überhaupt vorhanden sind, sind diese jedenfalls nicht in einer statistisch aufbereiteten Form abrufbar.

Belastbare bzw. vollständige Informationen über die Nutzungszeit bestehender Truppenübungsplätze durch die Bundeswehr dürften wohl bei dem Bundesministerium der Verteidigung, historische Daten über aufgegebene Truppenübungsplätze bei dem Bundesarchiv – Militärarchiv in Freiburg im Breisgau vorhanden sein.

Auch die Erstellung einer Liste über alle ehemaligen Truppenübungsplätze mit Flächenangaben zum Zeitpunkt der Übergabe an die BlmA bzw. ihre Funktionsvorgängerin ist nicht ohne und nicht mit nur geringen Verwaltungsaufwand möglich. Die insoweit erforderlichen Daten müssten zunächst bei den verschiedenen Direktionen und Sparten der BlmA eingeholt und aufbereitet werden. Die Rückgabe der Grundstücke - die sich (mit entsprechendem Aufwand) früheren Truppenübungsplätzen zuordnen ließen - an die BlmA bzw. ihre Funktionsvorgängerin liegt teilweise bereits Jahrzehnte zurück, teilweise sind Grundstücke vollständig oder zu einzelnen Teilflächen an Dritte veräußert worden, so dass die Informationen durch die Fachabteilungen zunächst recherchiert werden müssen.

Wunschgemäß teile ich Ihnen daher vorab mit, dass Ihnen bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang voraussichtlich Kosten gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entstehen.

Der Informationszugang ist nur gebührenfrei, wenn es sich um einfache Auskünfte handelt. Ob und in welcher Höhe in Ihrem Fall eine Gebühr zu erheben wäre, richtet sich nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwand. Dieser kann zwar derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden, es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass zur Beantwortung Ihrer Anfrage ein Verwaltungsaufwand entstehen wird, der nicht mehr als gering angesehen werden kann.

Die BlmA orientiert sich bei der Bemessung der Gebühren an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (Az.: 10 C 23/19). Danach erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, die bei der BlmA abhängig von der jeweils mit der Bearbeitung Ihres Antrags befassten Beschäftigtengruppe zwischen 31,00 Euro und 61,00 Euro liegen, wobei die in den jeweiligen Gebührentatbeständen der Anlage zur IFGGebV genannten Höchstgebühren als Kappungsgrenze anzuwenden sind. Die Höhe der Gebühren kann danach bis zu 500,00 € zuzüglich etwaiger Auslagen betragen. Eine verbindliche Angabe der abschließenden Gebührenhöhe ist naturgemäß erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich. Eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten ist derzeit nicht möglich. Es dürfte aber aufgrund des bereits jetzt absehbaren Aufwands davon auszugehen sein, dass sich die Gebühren im oberen Bereich des Gebührenrahmens bewegen würden.

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob ich die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Informationen bei den zuständigen Organisationseinheiten einholen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfizenmaier